

Wasserbaureglement

der

Einwohnergemeinde Niederörs

Inhaltsverzeichnis

Reglement.....	1
I. Allgemeine Bestimmungen.....	1
II. Organisation	2
III. Finanzielles	3
IV. Aufsicht des Staates	4
V. Rechtliches.....	4
VI. Widerhandlungen	4
VII. Schlussbestimmungen	4
Auflagezeugnis	5

Die Einwohnergemeinde Niederönz

erlässt, gestützt auf Art. 60 des Gesetzes über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG) vom 21. Februar 1989, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern folgendes

REGLEMENT

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck/Aufgaben

1. Die Gemeinde nimmt die ihr durch das Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) und die dazugehörige Wasserbauverordnung (WBV) zugewiesenen Wasserbaupflichten wahr.

2. Die Kontrollaufgaben übt sie grundsätzlich im Rahmen von Art. 44 Abs. 2 WBG aus.

3. Bei der Ausführung von Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Gemeinde an die Verfahrensregeln des WBG und der WBV und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.

Art. 2

Räumliche
Begrenzung

1. Alle auf dem Gemeindegebiet stehenden und fliessenden Gewässer werden in einem Übersichtsplan dargestellt. Er zeigt die Aufteilung der Wasserbaupflicht im Sinne von Art. 9 WBG auf.

2. Der Übersichtsplan beinhaltet insbesondere:

- Bezeichnung und Benennung der Gewässer
- Konzessionsstrecken
- Gewässerstrecken mit vertraglicher Unterhaltsregelung (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- Gewässerstrecken mit Wasserbaupflicht des Staates (Art. 9 Abs. 3 WBG)
- Gewässer, die nicht der Aufsicht der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion unterstehen (Art. 43 Abs. 2 WBG)

Art. 3

Meldepflicht

1. Der Anstösser meldet der Gemeinde und diese der Aufsichtsbehörde und dem Regierungsstatthalter neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie davon Kenntnis erhält.

Bauten und
Anlagen

Art. 4

1. Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke, bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.

2. Die Bauarbeiten haben in Absprache mit der Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten gehen zulasten des Werkeigentümers.

3. Der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Gemeinde. Er trägt die Kosten des Unterhalts.

4. Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt der Werkeigentümer.

Staatseigener
Wasserbau

Art. 5

1. Wo die Staatstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Staates) unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Staat die Wasserbaupflicht.

2. Dem Staat obliegt die Pflicht den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.

3. Der Staat trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.

Anstösser
Duldungspflicht
(Art. 13 WBG)

Art. 6

1. Der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein Grundstück betreten, befahren oder sonstwie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

2. Auf die Interessen des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Er ist rechtzeitig zu informieren.

3. Wird Schaden angerichtet, so haften der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

II. Organisation

Stimmberechtigte

Art. 7

Die Stimmberechtigten beschliessen:

- neue Ausgaben gemäss Organisationsreglement (**)
- Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- Erlass und Abänderung von Wasserbauplänen

(**) Änderung gemäss Verfügung Tiefbauamt 27.3.95

Art. 8

Gemeinderat

1. Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind wie:

- Beschlussfassung über die vom Wegausschuss (Wa) und Baukommission (BK) unterbreiteten Geschäfte
- Beschlussfassung über die Ausführung von Unterhalts- und Notarbeiten im Einzelfall
- Überwachung der Unterhalts- und Notarbeiten
- Arbeitsvergebungen
- Gesuch um vorzeitige Ausführung geplanter Massnahmen
- Beschlussfassung über geringfügige Änderung von Wasserbauplänen
- Meldung von Gefahrenherden und Schäden an das Tiefbauamt und den Regierungsstatthalter
- Abschluss von Verträgen mit Grundeigentümern und Anstösser über den Gewässerunterhalt (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- Einreichung von Strafanzeigen

2. Er beschliesst gebundene Ausgaben endgültig.

3. In seine Zuständigkeit fallen auch die Unterhaltsarbeiten im Sinne von Art. 6 WBG und die Notarbeiten im Sinne von Art. 20 Abs. 3 WBG/Art. 7 WBV. (**)

(**) Änderung gemäss Verfügung Tiefbauamt 27.3.95

Art. 9

Befugnisse

Der Baukommission (BK) obliegen:

- Vorbereitung der Wasserbau- und Unterhaltsprojekte
- Aufstellung des jährlichen Voranschlages
- Vorbereitung aller Finanzbeschlüsse
- Vorbereitung der Verträge mit Grundeigentümer betreffend Gewässerunterhalt (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- Beschlussfassung über Unterhalts- und Notmassnahmen im Betrage von Fr. 300.- im Einzelfall
- Teilnahme an der Gewässerinspektion (Art. 44 Abs. 3 WBG)
- Ausarbeitung der Unterhaltsanzeigen
- Durchführung und Überwachung des Gewässerunterhaltes
- Anordnen von Notarbeiten
- Kontrolle der Bauausführung und Abnahme der Bauarbeiten
- Bearbeitung und Nachführung des Gewässerübersichtsplanes
- Erstellen der Bauabrechnungen
- Prüfung von wasserbaulichen Begehren.

Art. 10

Ausführendes Organ

1. Die Baukommission (BK) kann ihre Aufgaben ganz oder teilweise dem Wegausschuss (Wa) übertragen.

2. Im übrigen sind die kantonal- und gemeinderechtlichen Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

III. Finanzielles

Mittelbeschaffung Art. 11

1. Die Wasserbau- und Unterhaltskosten gemäss Art. 36 WBG gehen mit Ausnahme von Lit. c zulasten der Gemeinde.
2. Vorbehalten bleibt Art. 10 Abs. 2 WBG.

IV. Aufsicht des Staates

**Gewässer-
kontrolle Art. 12**

1. Das Tiefbauamt überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).
2. Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt mit der Gemeinde und dem Regierungsrat jährlich die Gewässer.
3. Der Obergeringenieurkreis des Tiefbauamtes lädt zur Begehung ein.

**Vergabe von
Arbeiten Art. 13**

Für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, an welche der Staat Beiträge leistet, ist die jeweils geltende Submissionsverordnung massgebend. Die Vergabe ist durch den zuständigen Kreisoberingenieur zu genehmigen.

V. Rechtliches

**Geringfügige
Änderung des
Wasserbauplanes Art. 14**

1. Geringfügige Änderungen des Wasserbauplanes im Sinne von Art. 28 WBG beschliesst der Gemeinderat.
2. Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht der Einsprache innert 30 Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG).

Beschwerderecht Art. 15

Das Beschwerderecht richtet sich nach dem geltenden Gemeindegesetz.

VI. Widerhandlungen

Art. 16

Wider-
handlungen

1. Wer Vorschriften dieses Reglementes sowie Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglementes erlassen worden sind, zuwider handelt, wird mit einer Busse bis zu einem maximalen Betrag von Fr. 1'000.-- belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

2. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Art. 55 WBG.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 17

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern in Kraft.

Art. 18

Andere
gesetzliche
Grundlagen

Wo das Reglement nichts aussagt, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Versammlung vom 02. Dezember 1994 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident

Der Gemeindegeschreiber

Auflagezeugnis

Der Gemeindegeschreiber hat dieses Reglement vom 10.11.1994 bis 22.12.1994 in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprache-fristen im Amtsanzeiger Nr. 45 vom 10.11.1994 bekannt. Niemand hat Einsprache eingereicht.

3362 Niederönz, 23. Dezember 1994

Der Gemeindegeschreiber

Mit Verfügung vom 27. März 1995 wird das Wasserbaureglement der Einwohnergemeinde Niederönz genehmigt.

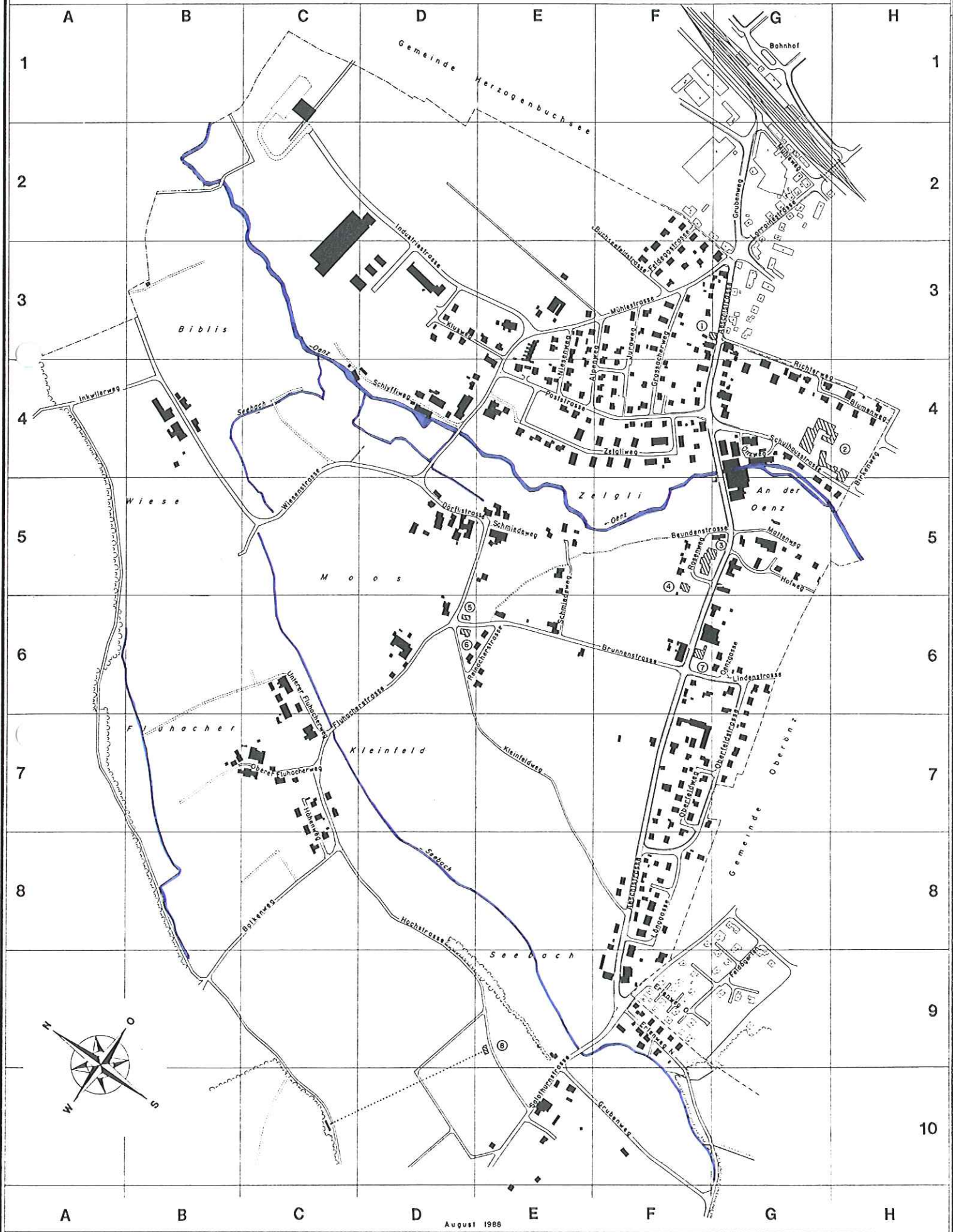
Bern, 27. März 1995

TIEFBAUAMT DES KANTONS BERN
Der Kantonsoberingenieur:





Übersichtsplan zum Wasserbaureglement Niederönz



Reiterstrasse 11
3011 Bern
Telefon 031 633 35 11
Telefax 031 633 35 80


Bern, 27. März 1995
86 FL/ht
Reg.-Nr. 0690.90W

VERFÜGUNG

Niederönz; Genehmigung des Wasserbaureglementes

A. Erwägungen

I. Formelles



Das Tiefbauamt des Kantons Bern ist gemäss Art. 47 Gemeindegesetz (GG) vom 20. Mai 1973 i.V. mit dem Gesetz über die Aenderung von Zuständigkeiten im Bereich der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern vom 23. Juni 1993 zuständig für die Genehmigung eines Wasserbaureglementes.

II. Materielles

Das Tiefbauamt des Kantons Bern gab am 11. Mai 1994 im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens gemäss Art. 3 Gemeindeverordnung (GV) vom 30. November 1977 nach Anhörung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern einen Vorprüfungsbericht ab. Die verlangten Aenderungen sind vollumfänglich in das vorliegende Reglement übernommen worden.

Gemäss Auflagezeugnis des Gemeindeschreibers von Niederönz wurde das Reglement in der Zeit vom 10. November bis und mit 22. Dezember 1994 öffentlich aufgelegt (Art. 4 GV). Die Auflage wurde rechtsgenügend publiziert. Während der Auflage- und Einsprachefrist gingen keine Einsprachen ein.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Niederönz beschlossen das vorliegende Wasserbaureglement an ihrer Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 1994. Gegen diesen Beschluss sind keine Beschwerden eingegangen.

Das vorliegende Wasserbaureglement ist rechtmässig. Die gesetzlichen Verfahren sind eingehalten.

Anmerkungen:

° Art. 7, 1. Lemma:

Gemäss Art. 74 Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (VFHG) vom 3. Juli 1991 sind Kreditverpflichtungen ebenfalls Aus-

gaben. Deshalb ist die Formulierung "Ausgaben und Kreditverpflichtungen" durch den Begriff **neue Ausgaben** zu ersetzen.

° Zu Art. 8 Abs. 3:

Dieser Absatz ist wie folgt neu zu formulieren:

In seine Zuständigkeit fallen auch die Unterhaltsarbeiten im Sinne von Art. 6 WBG und die Notararbeiten im Sinne von Art. 20 Abs. 3 WBG/Art. 7 WBV.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates bleibt gewahrt; diese Formulierung entspricht der Bestimmung von Art. 76 VFHG.

Die Einwohnergemeinde Niederönz wird gebeten, diese Bemerkungen bei einer Neufassung zu berücksichtigen.

B. Aus diesen Gründen wird

v e r f ü g t :

1. Das **Wasserbaureglement der Einwohnergemeinde Niederönz** wird ohne Vorbehalt **genehmigt**.
2. Der Einwohnergemeinderat von Niederönz wird beauftragt, diese Verfügung ohne Rechtsmittelbelehrung bekannt zu machen (Art. 19 GV).
3. Die Gemeinde kann diese Verfügung innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, anfechten (Art. 48 GG). Das gleiche Beschwerderecht steht den in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten und den Neubeschwerten zu.

Die Beschwerde ist schriftlich, begründet und mit einer Unterschrift versehen in 2 Exemplaren einzureichen. Greifbare Beweismittel, insbesondere die angefochtene Verfügung, sind beizulegen.

4. Der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes Wangen a.A. wird beauftragt, diese Verfügung mit einem Exemplar des genehmigten Wasserbaureglementes der

° Einwohnergemeinde Niederönz, 3362 Niederönz

mit eingeschriebenem Brief zu eröffnen.

5. Eine Verfügung sowie ein genehmigtes Reglement sind für das Archiv des Regierungsstatthalteramtes Wangen a.A. bestimmt.

TIEFBAUAMT DES KANTONS BERN
Der Kantonsoberingenieur:



Hch. Gnehm

Verteiler:
TBA 2, FL 1, Kreis IV